

**Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes  
Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen**

Aufgrund von § 21 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 6 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Reutlingen/Tübingen in ihrer Sitzung am .....  
folgende Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vom 05.10./28.09.1977 i.d.F. der letzten Änderung vom 14.07.2006 beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung**

**§ 1**

§ 4 Abs.4 wird folgender Satz 2 angefügt:

*„Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 a GKZ i.V.m. § 37 a GemO können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“*

**§ 2**

§ 5 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

*„8. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, stellvertretenden Geschäftsführern und Betriebsleitern,“*

### § 3

§ 6 erhält folgenden neuen Absatz 8:

*„(8) Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 und Abs. 4 GKZ i.V.m. § 37 a GemO können notwendige Sitzungen des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“*

### § 4

(1) § 8 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

*„3. die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis 50.000,00 EUR im Einzelfall,“*

(2) § 8 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

*„4. die Ernennung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8,“*

(3) Nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 werden folgende neuen Nummern 6 und 7 eingefügt:

*„6. die Ernennung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,*

*7. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden und“*

(4) § 8 Abs. 2 Nr. 6 wird zu § 8 Abs. 2 Nr. 8.

(5) § 8 Abs. 6 wird aufgehoben.

### § 5

§ 9 wird aufgehoben und erhält die Fassung:

*„§ 9  
aufgehoben“*

## § 6

§ 15 erhält folgende Fassung:

### *„Öffentliche Bekanntmachungen*

- (1) *Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes (www.zav-rt-tue.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vollständige Satzungen sind unter www.zav-rt-tue.de unter der Rubrik Bekanntmachungen/Recht einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.*
- (2) *Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Sprechzeiten des Zweckverbandes kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.*
- (3) *Sofern eine Internetbekanntmachung gemäß Absatz 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung in folgenden Tageszeitungen:*
  1. *Reutlinger Generalanzeiger,*
  2. *Reutlinger Nachrichten,*
  3. *Schwäbisches Tagblatt, Kreisausgabe (Rottenburger Post, Steinlachbote und Schwäbisches Tagblatt Tübingen),*

*Bei verschiedenen Erscheinungsdaten der in Satz 1 genannten Tageszeitungen ist für die Öffentliche Bekanntmachung der letzte Erscheinungstag maßgebend.*

- (4) *Pläne, zeichnerische Darstellungen oder Karten werden in der Form öffentlich bekanntgegeben, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes **allgemein zugänglich** während der Dienststunden niedergelegt werden, wobei auf die öffentliche Niederlegung in einer öffentlichen Bekanntmachung*

*gemäß Absatz 1 hingewiesen wird. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung ist im Falle der Niederlegung nach Satz 1 der Ablauf der Niederlegungsfrist maßgebend.“*

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Ausgefertigt:

Dußlingen, den .....

.....

Joachim Walter

(Verbandsvorsitzender des Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen)

### **Hinweis gem. § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.